

Unterm Lazaruskreuz

Mitteilungen der Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands

Per aspera

ad astra

Berlin, 1. Mai 1906

Ich dien'

Jahrgang I, Nr. 9

Die Mitteilungen der Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands erscheinen am 1. und 15. jeden Monats. Bezug nur durch das Büro. Preis für das Inland 3,00 Mk., für das Ausland 4,00 Mk. jährlich.
Einzelnummer 20 Pfg., für Mitglieder 15 Pfg.

Redaktion u. Bezugsstelle: Büro der Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands, Berlin W 50, Nürnbergerstr. 221, Fernsp.: Cb., 4046. Annahme von Anzeigen: Deutscher Verlag (Gef. m. b. H.), Anzeigen-Abteilung, Berlin SW 11, Königgräberstr. 42 (Fernsp.: VI 4242). Anzeigen-Preis 40 Pfg. die 4 gesp. Petitzeile, Stellengesuche 10 Pfg. die Zeile.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Satzungen für die Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands. Revidiert 30. März 1906	1
Büro-Ordnung. Revidiert 30. März 1906	3
Vorschriften für die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen	4
Noch ein Schwesternbrief	7
Kleine Mitteilungen	7
Stellenangebote	7
Stellengesuche	7
Freie Heimplätze	7
Neumeldungen zur Aufnahme	7

Mitarbeiter: Dr. Strecker-Rauheim, Frl. A. Sprängli-Berlin, Frau Wittmeister Praetorius-Berlin (engl. Uebersetzung), Oberin Hanna Müller-Magdeburg, Schwester Agathe Harms (holl. Uebersetzung), Weimar.

Satzungen

für die Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands.
Revidiert am 30. März 1906.

Name und Sitz.

§ 1.

Der Name des Vereins ist: Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands.
Der Sitz des Vereins ist Berlin, das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck.

§ 2.

Der Verein will die Interessen der Krankenpflegerinnen nach jeder Richtung und in jeder Beziehung fördern. Er hat die Aufgabe, seine Mitglieder in den größeren Städten Deutschlands und im Ausland nach Möglichkeit zu Ortsgruppen zusammenzuschließen, die unter der Leitung des Berliner Vorstandes bleiben, jedoch unbeschadet einer eigenen Organisation.

Hauptaufgabe der Ortsgruppen ist die Förderung lokaler Interessen. Die Zahlungen derselben an den Verein werden von Fall zu Fall entschieden.

Einrichtungen.

§ 3.

Zur Förderung der materiellen und idealen Interessen der Mitglieder ist

- a) ein Büro eingerichtet, das einer besonderen Büro-Ordnung untersteht (ev. im Interesse der Organisation nötige Änderungen der Büro-Ordnung werden vom Vorstand verfügt und den Schwestern im Vereinsblatt mitgeteilt).

Dasselbe hat folgende Aufgaben:

1. Es hält den Verkehr mit den hiesigen und auswärtigen Mitgliedern aufrecht,
 2. stellt den Zusammenhang mit Krankenhäusern her, um die geeignetsten Ausbildungsstätten für Schülerinnen und Gelegenheit zu Wiederholungskursen für die Schwestern zur Erhaltung ihrer Berufstüchtigkeit zu finden (§ 4b 3),
 3. ermöglicht dem Publikum zu jeder Tages- und Nachtzeit die schnelle Erlangung tüchtiger Pflegerinnen,
 4. vermittelt häusliche, klinische und Krankenhausstellungen in Berlin und außerhalb,
 5. vermittelt ein geeignetes Eingreifen in die Armenpflege,
 6. sorgt für Schaffung der nötigen Statistiken und
 7. einer Bibliothek.
- b) soll eine Unterstützungskasse gegründet werden.
c) werden die nötigen Schritte für günstige Erholungsgelegenheiten getan bis zur Erlangung eigener Erholungsheime.

Mitgliedschaft.

§ 4.

Aufgenommen werden:

- a) als aktive Mitglieder:
 1. unbescholtene, arbeitsfähige Krankenpflegerinnen im Alter von 25 bis 45 Jahren (Ausnahmen vorbehalten) mit guter Allgemeinbildung, ausreichender Berufsausbildung und mindestens dreijähriger Pflegetätigkeit, davon unbedingt ein Jahr Krankenhaus-erfahrung.
 2. Wirtschafterin- und Bürobeamtinnen in Krankenhäusern und Anstalten, die über ihre persönlichen Eigenschaften und berufliche Ausbildung und Tätigkeit dieselben Nachweise erbringen wie die vorgenannten Krankenpflegerinnen.

Für die Aufnahme von Ausländerinnen kann der Vorstand durch besonderen Beschluß die Erfüllung weiterer Vorbedingungen verlangen.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Die Meldung ist schriftlich mit Lebenslauf auf vorgedrucktem Formular, Originalzeugnissen oder amtlich beglaubigten Abschriften an den Vorstand zu richten. Die Meldungen werden am 1. und 15. jeden Monats in dem Vereinsblatt „Unterm Lazaruskreuz“ veröffentlicht. Innerhalb 14 Tagen nach der Veröffentlichung haben die Mitglieder das Recht, dem Vorstand einen mit Gründen versehenen Protest einzureichen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

- b) als passive Mitglieder:

1. stiftende Mitglieder, welche einen Jahresbeitrag von mindestens 5 Mk. oder einen einmaligen Beitrag von mindestens 20 Mk. zahlen.

2. Schwestern, welche noch nicht 3 Jahre in der Pflege-tätigkeit sind, aber sonst den Aufnahmebedingungen entsprechen, bis zur Beendigung des 3. Pflegejahres; Schwestern, welche zwar länger wie 3 Jahre im Beruf sind, deren theoretische Ausbildung den heutigen Anforderungen aber nicht genügt, bis sie dieselbe haben nachholen können; Ausländerinnen, welche nicht beabsichtigen in Deutschland tätig zu sein.
3. Schülerinnen, welche zur Ausbildung an Krankenhäusern überwiesen werden. (§ 3a 2.)
4. Wirtschafts- und Bürobeamtinnen in Krankenhäusern und Anstalten, welche den Anforderungen zur aktiven Aufnahme noch nicht genügen.

Der Jahresbeitrag der passiven Mitglieder unter 2, 3 und 4 ist 5 Mk. Außerdem sind sie in derselben Weise wie die aktiven Mitglieder zum Abonnement des Vereinsblattes verpflichtet, mit Ausnahme der Ausländerinnen. **Anschluß an andere Krankenpflege-Vereine nach der Aufnahme in die Berufsorganisation und das Tragen von deren Abzeichen darf nur mit Wissen und Zustimmung des Vorstandes erfolgen.**

Vereins-Abzeichen.

§ 5.

Alle in der Krankenpflege tätigen Mitglieder werden Schwestern genannt und tragen im Pflegedienst, außer in besonderen Fällen eine Tracht. Die aktiven Schwestern tragen das gefällig geschützte Vereinsabzeichen: Brosche oder Anhänger mit dem roten Vazaruskreuz im schrägen silbernen Feld und der Umschrift: „Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands“. Der Anhänger wird nur von den Schwestern an silberner Kette oder schmalem schwarzem Band getragen, welche in Krankenhäusern oder größeren Schwesternheimen verpflichtet sind, ein anderes Abzeichen als Brosche anzulegen. Das Abzeichen **müß unbedingt** zur Tracht und darf nur im Dienst zu Zivil getragen werden. Dasselbe ist auf der Rückseite numeriert, und jedes Mitglied muß sich durch einen Revers verpflichten, es beim event. Ausscheiden gegen Rückzahlung des dafür erlegten Betrages in tadellosem Zustand zurückzugeben. Wirtschafts- und Bürobeamtinnen führen gleichfalls den Schwesterntitel, dürfen aber Tracht und Abzeichen nur im Dienst und auf dem Anstaltsterrain tragen, falls sie nicht eine besondere Erlaubnis des Vorstandes erhalten, daß sie beides auch außerhalb der Anstalten tragen dürfen.

Die Ehrenmitglieder erhalten ein besonderes Abzeichen.

Aufnahmegeld und Beiträge.

§ 6.

Die aktiven Mitglieder zahlen:

- a) 5 Mk. Aufnahmegeld;
- b) Jahresbeitrag von 10 Mk., zu zahlen im voraus in 2 Raten am 1. Januar und 1. Juli;
- c) Abonnement auf das Vereinsblatt, 3 Mk. jährlich, am 1. Januar im voraus zu zahlen.

Für die neu eintretenden Schwestern ist das Jahr in 3 Abommementsabschnitte eingeteilt, so daß dieselben für die Zeitung bis 30. April 3 Mk., bis 30. August 2 Mk. und bis 31. Dezember 1 Mk. für das laufende Jahr zu zahlen haben. Die schon erschienenen Nummern der laufenden vier Monate werden nachgeliefert.

Besondere Entscheidungen bezüglich der obenstehenden Zahlungen behält sich der Vorstand vor.

Die Vorstands- und Büro-schwestern sowie die Ehrenmitglieder sind von allen Zahlungen befreit.

Pflichten der Mitglieder.

§ 7.

Die Schwestern sind verpflichtet:

- a) ihren Verhältnissen entsprechend für ihre Zukunft zu sorgen,
 1. durch Benutzung der höchsten Klasse der staatlichen Invaliditäts- und Altersversicherung,
 2. durch Versicherung von Kranken-, Invaliditäts- und Altersrenten, wenn nicht ausreichendes Vermögen oder andere Verfügungen vorhanden oder in bestimmter Aussicht ist. Die Versicherungen jeder Art sind statt durch Agenten stets durch das Büro abzuschließen, damit dem Fonds für die Hilfskasse die von den Versicherungs-gesellschaften gewährten Agentur-Provisionen zugute kommen.

3. An die Hilfskasse haben nur die Mitglieder Ansprüche, welche den Verpflichtungen (Absatz 1 und 2) nachgekommen sind; in erster Linie die von den Versicherungs-gesellschaften Abgelehnten,
- b) in Epidemien und Kriegszeiten, soweit ihre persönlichen Verhältnisse es gestatten, sich der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 8.

Die Mitgliedschaft hört auf:

- a) durch freiwillige Austrittserklärung. Der Austritt erfolgt nur zum Ende des Kalenderhalbjahres und zwar durch Anzeige an den Vorstand. Der Austritt befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Halbjahresbeitrags.
- b) durch Ausschließung von seiten des Vorstandes. Solche kann erfolgen:
 1. wenn ein Mitglied mit der Zahlung zweier Beitrags-raten im Rückstand bleibt, an die Zahlung fruchtlos gemahnt ist und keine Stundung erbeten hat, oder seine Pflichten gegen die Berufsorganisation dauernd vernachlässigt (d. h. es für überflüssig hält, das Vereinsabzeichen zu tragen, Statistikbogen anzufüllen, Adressenänderungen anzugeben, das Vereinsblatt zu halten und zu lesen, die Beendigung der vom Büro erhaltenen und den Antritt eigener Pflegen zu melden u.)
 2. wenn ein Mitglied sich durch sein Verhalten der Mitgliedschaft unwürdig gezeigt hat (§ 13).
- c) durch Konkurs,
- d) durch Tod.

Mit dem Aufhören der Mitgliedschaft erlöschen alle aus dieser hergeleiteten Ansprüche und Rechte an das Vermögen des Vereins.

Vereins-Organe.

§ 9.

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Der Ehrenrat.
3. Die Mitgliederversammlung.

Vorstand.

§ 10.

Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der Schrift-führerin, der Schatzmeisterin bzw. deren Stellvertreterinnen und vier Beisitzerinnen. Dem Vorstand liegt die Geschäftsführung des Vereins ob, ebenso die Vorschläge zur Wahl von Ehrenmitgliedern. Die Vorstandssitzungen finden regelmäßig zweimal monatlich zur Entscheidung der Aufnahmen von Schwestern statt, und zwar sobald wie möglich nach Erscheinen der Meldeliste im Vereinsblatt am 1. und 15. jeden Monats. Zur Beschlussfähigkeit müssen 4 Vorstandsmitglieder zu denselben anwesend sein. Die Einberufung erfolgt telefonisch oder schriftlich. Im Bedarfsfall hat die Vorsitzende jederzeit das Recht, eine Vorstandssitzung zu berufen, ebenso hat dies zu geschehen, wenn zwei der Vorstandsmitglieder eine solche beantragen.

Wahlen.

§ 11.

Die Wahl bzw. Wiederwahl der Vorstands- und der Ehrenratsmitglieder erfolgt auf die Dauer eines Vereinsjahres durch die Mitgliederversammlung (§ 14). Die Ämter verteilt der Vorstand unter sich und sind dieselben **Ehrenämter** (d. h. unbefolgt). Scheidet ein Mitglied desselben im Laufe des Jahres aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten General-Versammlung zu ergänzen. Bei Vornahme der Wahl, bei Fassung von Beschlüssen des Vorstandes, Ehrenrats und der General-Versammlung entscheidet absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sowohl der General-Versammlung wie des Vorstandes und des Ehrenrates werden von der Schriftführerin beurkundet und von ihr und der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin unterzeichnet.

Rechtsgeschäfte.

§ 12.

Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte namens des Vereins nur in der Art eingehen, daß aus denselben die einzelnen Mitglieder

mit ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen haften. Zu einer weitergehenden Verpflichtung der Mitglieder ist der Vorstand auch Dritten gegenüber nicht berechtigt.

Ehrenrat.

§ 13.

Der Ehrenrat besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstandes und drei aktiven Mitgliedern. Im Falle der Verhinderung der letzteren hat der Gesamtvorstand das Recht der Ergänzung durch die entsprechende Anzahl aktiver Mitglieder. Sitzungen des Ehrenrates finden im Bedarfsfall nur bei Vollzähligkeit desselben statt. Die Einberufung zu denselben erfolgt telefonisch oder schriftlich.

Der Ehrenrat entscheidet auf die Berufung gegen den Vorstandesbeschluss im Falle des § 8 Nr. 2b. Der Rechtsweg gegen die Ausschließung ist unzulässig.

Versammlungen.

§ 14.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, welche für den Vorstand bindend sind. Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 15 Vereinsmitgliedern erforderlich. Hat eine General-Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demgemäß einzuberufende neue General-Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich aufmerksam gemacht ist.

Ueber die Form der Abstimmung (mündlich, verdeckt oder durch Akklamation etc.) entscheidet — mit Ausnahme der Vorstandswahl, welche durch Stimmzettel erfolgen muß — das Ermessen der Versammlung.

Die Berufung einer Versammlung erfolgt:

1. alljährlich für einen Tag des 1. Quartals behufs Wahl des Vorstandes und der drei Ehrenratsmitglieder (§ 13) und, wenn nötig, zur Feststellung des Haushaltes für das nächste Jahr (ordentliche Generalversammlung);
2. wenn der Vorstand die Berufung einer Vereinsversammlung für erforderlich erachtet;
3. wenn mindestens 10 Mitglieder die Berufung beim Vorstand schriftlich beantragen. Die Versammlung muß in diesem Falle binnen einem Monat seit Eingang des Antrages stattfinden. Die Berufung der General-Versammlung erfolgt 4 Wochen vor derselben unter Mitteilung der Tagesordnung durch das Vereinsblatt. Durch dasselbe erfolgen auch die Einladungen zu ev. außerordentlichen Mitglieder-Versammlungen mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstage.

Jahres- und Rechnungsbericht.

§ 15.

Jahres- und Rechnungsbericht sind der ordentlichen General-Versammlung zu erstatten. Der Rechnungsbericht ist wenigstens eine Woche vorher den beiden Kassenrevisoren zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenrevisoren werden vom Vorstand aus der Zahl der aktiven Mitglieder ausgewählt und dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

Abstimmungen.

§ 16.

Stimmberichtig sind bei den Versammlungen nur die aktiven Mitglieder.

Für Abstimmungen sind Schwestern, welche am persönlichen Erscheinen verhindert sind, berechtigt, Anwesende zu ihrer Vertretung zu ermächtigen. Doch muß dieses schriftlich geschehen und eine Anwesende darf nicht mehr wie drei Abwesende vertreten.

Satzungsänderung.

§ 17.

Abänderungen der Satzungen können nur durch einen Mehrheitsbeschluss von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Anträge auf Satzungsänderungen können entweder vom Vorstande gestellt oder müssen von 20 Mitgliedern unterstützt werden.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis zum 31. Dezember jeden Jahres eingereicht sein. Anträge auf Satzungsänderungen für außerordentliche General-Versammlungen müssen bis spätestens 3 Tage vor derselben eingereicht sein.

Auflösung.

§ 18.

Die Auflösung kann nur auf Beschluss von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder erfolgen. Das Vermögen wird einer Schwesternstiftung überwiesen.

Der Vorstand.

Schwester Agnes Karll, Vorsitzende.

Schwester Clara Weidemann, Beisitzende, stellvertretende Vorsitzende und stellvertretende Schatzmeisterin.

Schwester Emma Zeck, Schriftführerin.

Schwester Maida Lübben, Schatzmeisterin.

Schwester Elise Wegener, Beisitzende, stellvertretende Schriftführerin.

Schwester Cydia Edelbüttel, Beisitzende, stellvertret. Schriftführerin.

Schwester Emilie Lange, Beisitzende, stellvertretende Schriftführerin.

* * *

Büro-Ordnung.

Revidiert am 30. März 1906.

1. Das Büro ist für das Publikum zum kostenlosen Pflegenachweis Tag und Nacht geöffnet; für die Schwestern von 10—1 und von 4—7 Uhr an den Wochentagen.

2. Sprechstunden der Vorsitzenden, falls sie in Berlin anwesend ist, (Abwesenheit wird möglichst durch das Vereinsblatt dem Schwesternkreis rechtzeitig mitgeteilt) im Büro für Schwestern und Publikum sind:

Montag und Donnerstag von 11—1 Uhr vormittags,

Dienstag und Freitag von 5—7 Uhr nachmittags.

In sehr wichtigen Fällen können jederzeit schriftliche oder telefonische Verabredungen für andere Zeiten getroffen werden.

3. Die Verantwortung für die Arbeit des Büros trägt die Büro-Vorsichterin (Schwester Käthe Storr). Ihre Sprechstunden sind Montag, Mittwoch, Donnerstag von 5—7 Uhr nachmittags, Dienstag, Freitag, Sonnabend von 11—1 Uhr vormittags.

4. An den Mittwochnachmittagen von 5—8 Uhr gefälliges Zusammensein der Schwestern; an den Montag- und Donnerstagnachmittagen englische und französische Sprachkurse von 4—6 Uhr, wenn ausreichende Meldungen zur Teilnahme vorliegen.

5. Kliniken, Krankenhäuser und Familien haben bei Dauer-Stellenvermittlungen 2 Mk. zu entrichten. Schwestern haben bei persönlichen Anfragen und Bitten um Fahrtscheine eine Karte für die Antwort beizufügen.

6. Briefe, soweit sie nicht für die Vorsitzende oder eine der Büro-Schwestern persönlich bestimmt sind, und alle Geldsendungen sind ohne Namensnennung „an die Verpflegsorganisation“ zu adressieren, da Postvollmacht eingerichtet ist.

Bei Wohnungsveränderungen ist die neue Adresse sofort und genau mitzuteilen. Brieflich wie telephonisch ist stets Vor- und Zuname von den Schwestern anzugeben und jeder brieflichen Mitteilung sollte die genaue Adresse beigelegt sein.

In den statistischen Fragebogen ist außer genauer Beantwortung stets die Mitgliedsnummer einzutragen. Für den Jahresbericht hat jede Schwester mindestens vom Tage ihrer Aufnahme an über ihre Pflegearbeit Buch zu führen und denselben spätestens bis 15. Januar jeden Jahres unaufgefordert an das Bureau einzusenden. Das Formular für den Jahresbericht geht den Schwestern rechtzeitig mit der Zeitung zu. Die Befolgung der vorstehenden Vorschriften muß dringend erbeten werden, da die Unterlassung jeder einzelnen eine große Mehrarbeit für die ohnehin überlasteten Büro-Schwestern bedeutet.

7. Im Büro wird eine Pflege- und eine Freiliste geführt. Zur zuverlässigen Führung dieser Liste ist es dringend nötig, daß die Schwestern, welche sich in dieselbe eintragen lassen, die Beendigung jeder Pflege, ganz besonders aber den Eintritt in eine Pflege, die nicht durch das Bureau überwiesen ist, möglichst sofort telefonisch zu melden. Ist es unmöglich, das Telefon zu benutzen, so muß die Meldung umgehend per Post erfolgen.

8. Die Schwestern haben dem Büro genau ihre Preise anzugeben, und welche Pflegen sie bevorzugen oder ablehnen; sie dürfen niemals in den Pflegen den Anschein erwecken, als ob ihre Einnahmen ihnen nicht voll zugute kämen oder gar der Verpflegsorganisation zuließen.

9. Wird auf Grund persönlicher Beziehungen eine Schwester persönlich verlangt, so wird diesem Wunsche stets Rechnung getragen, wenn die betreffende Schwester frei ist. Für jede andere Pflege entscheidet die Liste.

10. Hat eine Pflege nicht über 18 Stunden gedauert, so erhält die betreffende Schwester den vorher innegehabten Platz in der Freiliste wieder.

11. Um zu ermöglichen, daß bei der großen Zahl der Schwestern für jede Pflege die am besten Geeignete gewählt werden kann, wird das Publikum ersucht, besonders bei telefonischer Anfrage genaue und deutliche Angaben über die Person des Kranken, die Art der Erkrankung und besondere Wünsche des Kranken und seiner Umgebung zu machen. In persönlicher Besprechung werden sich diese Fragen, wie auch die pekuniäre Seite der Angelegenheit, stets am besten erledigen. Vor allem wird darauf aufmerksam gemacht, daß in manchen Fällen im Interesse des Kranken von Zeit zu Zeit ein Wechsel in der Person der Pflegerin wünschenswert sein kann, daß überhaupt nicht jede Schwester jedem Kranken zusagen wird. Es ist also in nach dieser Richtung geäußerten Wünschen nie etwas für die Schwestern Verlegendes zu sehen.

12. Das Publikum wird im eigensten Interesse ersucht, jede Klage unverzüglich dem Büro zu melden. — Die Entscheidung untersteht dem Vorstand.

Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen.

Die Nr. 15 der Deutschen med. Wochenschrift bringt die Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen wie folgt:

Zu bemerken ist dabei, daß nunmehr die Bundesregierungen vom Bundesrat ersucht werden, nach Maßgabe des Entwurfs Vorschriften über die Prüfung und Anerkennung von Krankenpflegepersonen zu erlassen, ferner dafür zu sorgen, daß in staatlichen oder sonstigen vom Staat für diesen Zweck anerkannten Krankenanstalten Gelegenheit zur Erlangung der nachzuweisenden Ausbildung in der Krankenpflege geboten wird (Krankenpflegesulen), ferner dahin zu wirken, daß in öffentlichen und privaten Anstalten, soweit für die Krankenpflege nicht oder nicht in ausreichender Weise durch Mitglieder einer vom Staat anerkannten geistlichen oder weltlichen Krankenpflegegenossenschaft gesorgt ist, bei der Auswahl der erforderlichen Kräfte diejenigen Krankenpflegepersonen bevorzugt werden, welche einen Ausweis auf Grund der folgenden Vorschriften besitzen.

Die Verhandlungen über den Erlaß von Prüfungsvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten werden voraussichtlich nunmehr beginnen; ihr Abschluß dürfte vor Ablauf mehrerer Monate kaum zu erwarten sein.

§ 1.

Prüfungen von Krankenpflegepersonen finden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§ 2.

Die Prüfungen werden in einem Krankenhaus abgehalten. Die Prüfungskommission besteht aus drei Ärzten, unter denen sich ein beamteter Arzt und ein Lehrer einer Krankenpflegeschule befinden.

Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie der aus ihrer Zahl zu bestimmende Vorsitzende werden durch die Landeszentralbehörde bestellt, die auch Sitz und Zusammensetzung der Kommission bekannt gibt.

§ 3.

Die Landeszentralbehörde bestimmt Zahl und Zeit der abzuhaltenden Prüfungen und gibt die getroffene Bestimmung bekannt.

§ 4.

Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden derjenigen Prüfungskommission, bei welcher die Ablegung der Prüfung beabsichtigt ist, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 5) einzureichen.

Bewerber, deren Zulassungsgesuche später als zwei Wochen vor dem Beginne der Prüfung eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der laufenden Prüfungsperiode.

§ 5.

Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen: 1. der Nachweis der Vollendung des 21. Lebensjahres, 2. ein behördliches Zeugnis, 3. das Zeugnis über eine erfolgreich zum Abschlusse gebrachte Volksschulbildung oder über eine gleichwertige Bildung, 4. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, 5. der Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zum Krankenpflegeberuf; insbesondere ist eine Bescheinigung zu erbringen, daß der Bewerber nicht an Krankheiten oder Körperfehlern leidet, die ihn an der Ausübung des Krankenpflegeberufs hindern oder die zu pflegenden Personen schädigen könnten, 6. der Nachweis einjähriger erfolgreicher und einwandfreier Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgang in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule.

Die Nachweise unter Nr. 5 und 6 werden geführt durch ein schriftliches Zeugnis desjenigen Arztes, welcher den Unterricht in der Krankenpflegeschule geleitet hat; es ist von dem Arzte unmittelbar dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übersenden, bei welcher die Ablegung der Prüfung erfolgen soll. Ist zwischen dem Austritte des Bewerbers aus der Krankenpflegeschule und seiner Meldung zur Prüfung mehr als ein halbes Jahr verlossen oder liegen die Voraussetzungen des § 6 vor, so ist der Nachweis unter Nr. 5 durch ein Zeugnis des für den Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen beamteten Arztes zu erbringen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung.

§ 6.

Personen, welche eine der im § 5, Nr. 6 bezeichneten Krankenpflegesulen nicht besucht haben, können mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis einer nach dem Ermessen der Landeszentralbehörde mindestens gleichwertigen Ausbildung in der Krankenpflege beibringen.

Bei Sanitätsunteroffizieren, die noch nicht länger als ein Jahr aus dem aktiven Militär- oder Marineamt ausgeschieden sind, gilt in dieser Hinsicht als ausreichend ein Zeugnis des dem Bewerber vorgesetzten Sanitätsamts über eine einwandfreie, mindestens zweijährige Dienstzeit im Sanitätskorps der Armee oder der Marine. Auf Sanitätsunteroffiziere außereuropäischer Truppenverbände des Deutschen Reiches findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Gebühren für die Prüfung ausschließlich der Kosten für Verpflegung (§ 10, Abs. 2) betragen . . . Mark und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten. Wer von der Prüfung spätestens zwei Tage vor ihrem Beginne zurücktritt, erhält die bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

§ 8.

Die Ladung der Prüflinge wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission (§ 4) verfügt; sie soll spätestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen; zugleich mit der Ladung wird dem Bewerber ein Abdruck der Prüfungsvorschriften mit der Aufforderung zugestellt, sich am Tage vor der Prüfung bei der Leitung des Krankenhauses (§ 2) zu melden, um die Pflege eines Kranken und eine Nachtwache zu übernehmen (§ 14).

§ 9.

Zu einem Prüfungstermine werden in der Regel nicht mehr als sechs Prüflinge zugelassen. Wer in dem Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, kann bis zur Dauer von sechs Monaten von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 10.

Der Vorsitzende gibt Tag und Stunde der Prüfung spätestens eine Woche vor ihrem Beginne der Krankenhausleitung bekannt, damit die nötigen Prüfungsräume und sachlichen Hilfsmittel bereit gehalten und die für die praktische Prüfung sich eignenden Krankheitsfälle ausgesucht werden. Der Prüfling tritt für die Dauer der Prüfung, welche sich auf drei, in der Regel aufeinanderfolgende Tage erstreckt, in die Verpflegung des Krankenhauses; die Gebühren hierfür sind an die Krankenhausverwaltung zu entrichten.

§ 11.

Die Prüfung ist eine mündliche und eine praktische; jene wird in der Regel am ersten und dritten, diese im wesentlichen am zweiten Tage abgehalten.

§ 12.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung eines Mitgliedes der Prüfungskommission einen Vertreter und verteilt die Prüfungsgegenstände (§ 13 a bis n) unter die Prüfenden. Die praktische Prüfung wird von einem Lehrer der Krankenpflegeschule in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

§ 13.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände: a) Bau und Einrichtungen des menschlichen Körpers. b) Allgemeine Lehre von den Erkrankungen und ihren Erscheinungen, besonders Fieber und Puls; Ansteckung; Wundkrankheiten; Miasma und Antiseptik. c) Einrichtungen in Krankenzimmern: den Anforderungen der Gesundheitslehre entsprechende Einrichtung und Ausstattung eines Krankenzimmers, Lüftung, Beleuchtung, Heizung, Wasserversorgung, Beseitigung der Abgänge. d) Krankenwartung, insbesondere Reinlichkeitspflege, Versorgung mit Wäsche, Lagerung und Umbetten des Kranken; Krankenbeförderung; Badepflege. e) Krankenernährung: Zubereitung und Darreichung der gewöhnlichen Krankenspeisen und Getränke. f) Krankenbeobachtung: Krankenbericht an den Arzt, Ausführung ärztlicher Verordnungen. g) Hilfeleistung bei der Krankenuntersuchung und -behandlung, namentlich bei der Wundbehandlung; Lagerung und Versorgung verletzter Glieder, Notverband, Hilfeleistung bei Operationen sowie bei der Betäubung, Vorbereitung des Verbandmaterials und der Instrumente. h) Hilfeleistung bei plötzlich auftretenden Leiden und Beschwerden, bei gefährdenden Krankheitserscheinungen, bei Unglücksfällen (Blutstillung, künstliche Atmung) und Vergiftungen. Grenzen der Hilfeleistungen. i) Pflege bei ansteckender Krankheit: Verhütung der Uebertragung von Krankheitskeimen auf den Kranken, den Pfleger und andere Personen; Desinfektionslehre. k) Zeichen des eingetretenen Todes; Behandlung der Leiche. l) Gesetzliche und sonstige Bestimmungen, soweit sie die Krankenpflegertätigkeit berühren. m) Verpflichtungen des Krankenpflegers in Bezug auf allgemeines Verhalten, namentlich Benehmen gegenüber den Kranken und deren Angehörigen sowie gegenüber den Ärzten, Geistlichen und Mitpflegern, Berücksichtigung des Seelenzustandes des Kranken, Verschwiegenheit. n) Für weibliche Pflegerinnen außerdem: die wichtigsten Grundsätze der Säuglingspflege.

§ 14.

In der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge sich befähigt erweisen, ihre Kenntnisse in der Krankenpflege praktisch zu betätigen. Zu diesem Zwecke wird jedem von ihnen bei der Meldung im Krankenhaus (§ 8) die selbständige Pflege eines Kranken (einschließlich einer Nachtwache) bis zum Morgen des dritten Tages übertragen. Die Ausführung dieser Aufgabe erfolgt unter Aufsicht

der für den Kranken verantwortlichen Pflegeperson; es ist darauf zu achten, daß den Prüflingen die zur Erholung erforderliche Zeit frei bleibt; insbesondere muß im Anschluß einer Nachtwache eine Erholungszeit von mindestens acht Stunden gewährt werden. Die wichtigeren Vorkommnisse während der Pflege hat der Prüfling kurz schriftlich zu vermerken; die Niederschrift ist am dritten Tage vorzulegen. Am zweiten Prüfungstage sollen die Prüflinge ihre Kenntnisse in der ersten Hilfeleistung und in der Hilfeleistung bei Operationen, bei der Betäubung, bei der Ausführung ärztlicher Verordnungen, in der Badepflege und Desinfektion praktisch dartun.

§ 15.

Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jeden Geprüften in einer Niederschrift vermerkt, welche von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

§ 16.

Jeder Prüfende faßt sein Urteil über die Kenntnisse und Fertigkeiten des Geprüften zusammen unter ausschließlicher Verwendung der Prädikate „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4) und „schlecht“ (5). Hat der Geprüfte von einem Prüfenden das Prädikat „schlecht“ oder von zwei Prüfenden das Prädikat „ungenügend“ erhalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im übrigen hat der Vorsitzende am Schlusse der Prüfung die Prädikatswerte zusammenzurechnen und behufs Ermittlung der Gesamtzensur durch 3 zu teilen; ergeben sich Drittel, so werden ein Drittel nicht, zwei Drittel als voll gerechnet.

§ 17.

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteile der Prüfungskommission genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er sie vollständig zu wiederholen. Die Wiederholung der nicht bestandenen oder ohne Entschuldigung nicht vollendeten Prüfung ist nicht öfter als zweimal und frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach drei Jahren zulässig; sie muß bei derjenigen Prüfungskommission stattfinden, bei der die frühere Prüfung begonnen ist. Ausnahmen können von der zuständigen Landesbehörde aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 18.

Der Prüfling wird, falls er die Prüfung nicht bestanden hat, vom Vorsitzenden davon benachrichtigt und erhält auf seinen Antrag die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem auf dem Zeugnis über die Teilnahme an einem Krankenpflegekurs (§ 5 Nr. 6) ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung gemacht worden ist. Wenn die Prüfung bestanden ist, reicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen unter Beifügung der Gesamtzensur an die von der Landesregierung bezeichnete Behörde behufs staatlicher Anerkennung der Krankenpflegeperson ein. Im Falle der Anerkennung wird ein Ausweis nach anliegendem Muster A erteilt.

§ 19.

Sanitätsunteroffizieren mit mehr als fünfjähriger aktiver Dienstzeit im Sanitätskorps des Heeres oder der Marine, welche ein Zeugnis des vorgelegten Sanitätsamts über eine einwandfreie dienstliche und sittliche Führung sowie über genügende theoretische und praktische Kenntnisse in der Krankenpflege beibringen, wird auf ihren Antrag von der zuständigen Landesbehörde ihres Wohnsitzes auch ohne Prüfung die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger erteilt, sofern sie noch nicht länger als ein Jahr aus dem aktiven Militär- oder Marinedienst ausgeschieden sind. Für Sanitätsunteroffiziere außer-europäischer Truppenverbände des Deutschen Reichs findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 20.

Personen, welche schon vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsvorschriften an einem Krankenpflegekurse von ausreichender Dauer teilgenommen haben und durch das Zeugnis des zuständigen beamteten Arztes oder Krankenhausarztes oder des Leiters einer vom Staate anerkannten geistlichen oder weltlichen Krankenpflegegenossenschaft nachweisen, daß sie mindestens fünf Jahre lang als Privatpfleger oder im Anstalts- oder Gemeindedienste Krankenpflege in befriedigender Weise ausgeübt haben, kann von der zuständigen Landesbehörde ihres Wohnsitzes die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson ohne vorherige Prüfung erteilt werden, sofern spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlass der Prüfungsvorschriften ein bezüglicher Antrag gestellt worden ist und die gutachtlich gehörte Prüfungskommission sich dafür ausspricht; auf Befürwortung der Prüfungskommission kann, wenn besonders dringende Gründe vorliegen, ausnahmsweise auch der Nachweis des Besuchs eines Ausbildungskurses erlassen werden.

§ 21.

In den Fällen der §§ 19, 20 ist ein Ausweis nach beiliegendem Muster B zu erteilen.

§ 22.

Die in einem anderen Bundesstaat auf Grund gleicher Vorschriften erfolgte Anerkennung als Krankenpflegeperson gilt auch für das Staatsgebiet.

§ 23.

Die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson kann von der zuständigen Behörde zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die für die Ausübung des Krankenpflegeberufs erforderlich sind, oder wenn die Krankenpflegeperson den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt. Einer in einem anderen Bundesstaat erfolgten Anerkennung kann unter denselben Voraussetzungen von der zuständigen Landesbehörde des Wohn- oder Aufenthaltsorts die Wirksamkeit für das Staatsgebiet entzogen werden. Die Entziehung ist der Behörde, welche die Anerkennung erteilt hat, zur Kenntnis zu bringen.

* * *

Muster A.

Ausweis für staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen.

aus _____, welcher
aus _____, welche
vor der staatlichen Prüfungskommission in _____ die
Prüfung für Krankenpflegepersonen mit der Gesamt-
zensur _____ bestanden hat und die zur Ausübung des
Krankenpflegeberufs erforderlichen Eigenschaften besitzt,
erhält hiermit die Bescheinigung, daß $\frac{er}{sie}$ staatlich als
Krankenpfleger
Krankenpflegerin anerkannt ist.

Muster B.

Ausweis für staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen.

aus _____, welcher
aus _____, welche
den Nachweis der Ausbildung in der Krankenpflege er-
bracht hat und die zur Ausübung des Krankenpflegeberufs
erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit die Be-
scheinigung, daß $\frac{er}{sie}$ staatlich als Krankenpfleger
Krankenpflegerin an-
erkannt ist.

A. und B. gemeinsam:

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Krankenpflegeberufs erforderlich sind, oder daß die Krankenpflegeperson den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

, den

19

(Dienststempel.)

Unterschrift.

Entwurf eines Planes für die Ausbildung in der Krankenpflege.

Die Ausbildung in der Krankenpflege soll eine vorwiegend praktische sein und hat nach folgendem Plane zu erfolgen:

1. Der Schüler soll über Bau und Einrichtungen des menschlichen Körpers so weit unterrichtet werden, daß er ein für die Krankenpflege ausreichendes Verständnis für die im gesunden und kranken Körper stattfindenden Vorgänge gewinnt. Es ist Wert darauf zu legen, daß der Schüler in der äußeren Beschreibung die nötige Gewandtheit erlangt, um den Sitz einer Wunde, eines Schmerzes u. s. w. schnell und genau angeben zu können.

2. Die weitere Unterweisung erstreckt sich auf die Grundsätze der allgemeinen Gesundheitslehre (Lüftung, Heizung u. s. w.), auf die Einrichtung und Ausstattung der Krankenzimmer, die täglichen Dienstleistungen des Krankenpflegers, die spezielle Krankenpflege bei einigen besonders wichtigen Krankheitszuständen und die Ausführung ärztlicher Verordnungen. Es sollen eingehende Vorführungen und praktische Übungen stattfinden; dabei ist regelmäßig von der Uebung der notwendigen Handgriffe und von der Beschreibung der einfachsten Formen der Geräte und Apparate auszugehen.

3. Der Schüler soll zu möglichst scharfer Krankenbeobachtung angeleitet und darüber belehrt werden, durch welche Handreichungen er nötigenfalls die von ihm beobachteten Leiden und Beschwerden vorläufig lindern kann. Er soll über die ihm bei solchen Hilfeleistungen gezogenen Grenzen sowie darüber eingehend unterrichtet werden, wann er die (unter Umständen sogleich erforderliche) Hilfe des Arztes herbeizuführen hat.

4. Ueber die Verhütung von Krankheiten, insbesondere über die Verhinderung der Verschleppung und Uebertragung der ansteckenden Krankheiten soll eine eingehende Belehrung stattfinden. Der Schüler soll lernen, daß neben der peinlichsten Reinlichkeit nur die sofortige, sorgfältige Unschädlichmachung der Krankheitskeime die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten und ihn selbst vor Ansteckung schützen kann. Auf die verschiedenen Arten der Verbreitung der ansteckenden Krankheiten ist einzugehen; die Desinfektion ist gründlich zu behandeln und praktisch zu üben.

5. Die Hilfeleistungen bei der Wundbehandlung sind eingehend zu lehren. Soweit dies nicht schon gemäß Nr. 1 geschieht, soll die Lehre von den Wundkrankheiten sowie die Asepsis und Antiseptik berücksichtigt werden. Außerdem sind die Notverbände einschließlich der Blutstillung und der Ruhigstellung verletzter Teile zum Gegenstande der Unterweisung zu machen.

6. In den Hilfeleistungen bei plötzlich auftretenden Leiden und Beschwerden, bei gefährdenden Krankheitserscheinungen, bei Unglücksfällen und bei Vergiftungen sowie in der Krankenbeförderung ist Unterricht zu erteilen.

Nach ein Schwesternbrief.

Die Auslassungen einzelner Schwestern über die Unterstützung alter oder bedürftiger Schwestern haben mich sehr interessiert, nur finde ich, ist die Zeit von zwanzig Dienstjahren etwas niedrig gegriffen. Die meisten von uns werden dann noch in den vierziger Jahren sein und arbeitsfähig, da möchte man noch keine Gabe annehmen; und es würde vielleicht auch der Schwesternschaft zu viel werden. Wäre es nicht richtiger, die Unterstützung bei „Erwerbsunfähigkeit nach 20 Dienstjahren oder am 25. Jahrestage des Eintritts in den Krankenpflegeberuf“ zu leisten? Sollte es nicht möglich sein, daß sich alle Mitglieder der Berufsorganisation zu einem Jahresbeitrage verpflichteten, etwa 3–5 Mark? Natürlich als freiwilliger Beitrag vorläufig, bis die Organisation die Rechte einer juristischen Person erlangt hat, welches ja Ziel der Vereinigung ist. Von welchem Zeitpunkte ab dann eine feste Invaliden- und Pensionskasse zu gründen sein würde, unter anderen Bedingungen. Das Geld müßte eingeschickt werden am 1. Januar und 1. Juli mit dem Jahresbeitrage, und das Büro hätte dann die Gelder an die im letzten halben Jahre berechtigt gewordenen Schwestern zu verteilen. Daß nebenbei jede Schwester nach Möglichkeit bemüht sein müßte, etwas für den Unterstützungsfonds zu sammeln, ist wohl selbstverständlich, aber doch nicht so leicht für Privatpflegerinnen, als eine der Schwestern nach der Zeitung anzunehmen schien. Es hängt doch ganz davon ab, in welche Kreise sie der Zufall hineinführt. Selbsthilfe ist auch auf alle Fälle der bessere Teil. Ich glaube, daß kein Mitglied der Berufsorganisation ein kleines pekuniäres Opfer scheuen wird für diesen großen, schönen Zweck.

Kleine Mitteilungen.

Die Vorsitzende ist in der Osterwoche an Blinddarmentzündung erkrankt. Wenn auch der Verlauf ein gutartiger ist, so muß doch die Sprechstunde der Vorsitzenden bis zum 15. Mai auf jeden Fall geschlossen bleiben. In der 2. Maiwoche können in besonders dringenden Fällen Verabredungen getroffen werden, da es dann hoffentlich möglich ist, daß die Vorsitzende einzelne mündliche Verhandlungen selbst erledigt.

Die Bürochwestern bitten wieder einmal dringend, daß alle Schwestern, die auf der Dreilinie stehen, sich abmelden, wenn sie durch eigene Beziehungen Plätze bekommen haben. Es gehört mit zu den schlimmsten Belästigungen unseres Betriebes, wenn bei der eiligen Belegung einer Pflege 5–10 mal, das ist keine Übertreibung, vergebens an Schwestern telephoniert werden muß, die inzwischen in Pflege gegangenen sind, ganz besonders wenn es sich um Schwestern handelt, die kein eigenes Telefon haben. Der unnötige Zeitverlust ist ein zu großer und muß bei Großstadtverhältnissen zu Unantragslichkeiten führen.

Für die Schwesternspende gingen ein: Von Schw. B. B.-M. 5 Mk., M. N.-St. 5 Mk., E. M.-hier 3 Mk., Oberin D. M.-M. 5 Mk., A. B.-S. 3 Mk., G. S.-G. 4 Mk. Von Schwestern in M. gesammelt 21 Mk. Durch Schw. A. S. in Fr. a. M. von Frau Andrae Lemme 100 Mk., von Frau Pfaff 10 Mk., Frau H. A.-P. 5 Mk., S. Heinemann-M. 20 Mk., S. v. Arnstadt-M. 10 Mk. = 196 Mk. In Summa 1707,75 Mk.

Bewilligt ist einer unserer seit Jahren leidenden Schwestern 150 Mk. zu einem mehrmonatlichen Wohnungsaufenthalt bei Freunden in Nienland.

Stellenangebote.

Zu sofort oder baldigst Hilfschwestern für Erbach i. D., welche kochen kann. Keine Nachtwachen. Gehalt 25 Mk.

Zu sofort oder baldigst 2 Küchenchwestern für Privatkliniken in Berlin und am Rhein. Gehalt ca. 40 Mk.

Zu sofort und später mehrere Gemeindefrwestern gesucht. Gehalt von 300–500 Mk.

Zu sofort leitende Schwester für Säuglingsheim am Rhein.

Zum 1. Juli in chirurg.-orthopädischer Klinik in Dortmund 1 Schwester mit guten Vorkenntnissen auf beiden Gebieten. Gehalt 450–600 Mk.

Stellengeuche.

Schwester, Rheinländerin, in Universitätsklinik für Wochenpflege ausgebildet, mit sehr guten Zeugnissen und Empfehlungen, in Pflege und Haushalt durchaus erfahren, sucht von Mai ab oder später Privatpflege oder Ausbilderstätigkeit in Anstalten.

Schw. M. Singer, Wallerfangen (Saar) Rheinprovinz.

Freie Heimplätze.

Zu sofort wegen Uebernahme von Auswanderungen mehrere Plätze im Schwesternheim Emma Reed, Charlottenburg, Anekebedstr. 72/73.

Zu sofort oder später 1 Platz, Berlin W., Ausbacherstr. 2. Die Schwester muß Bett und Schrank selbst haben.

Zu sofort 2 freie Plätze bei Schw. Kellin Monka, Berlin W., Rosberiberstr. 1.

Zu sofort einige Plätze bei Schw. Elise Maurer, Berlin W., Nürnbergerstr. 36.

Zum 1. Juni 1 leeres Zimmer für 20 Mk. monatlich, bei Schw. Marie Sodeur, Berlin W., Bayreutherstr. 32.

Zu sofort einige freie Plätze, Dresden-A., Gerockstr. 45 I, bei Schw. Annerose Abrakki. Billiger Aufenthalt für durchreisende Schwestern.

Neumeldungen zur Aufnahme.

(Für die zweitnächste Vorstandssitzung.)

Aktiv.

1. Schw. Anna Baltz, Züllichau. — Ausgeb. 1896: Diakonie Verein Berlin (Dr. Weilers Kuranstalten).

2. Schw. Gertrud Herm, Züllichau. — Ausgeb. 1902: Trebichen, Sophienhaus.

3. Schw. Elise Waldhaus, Frankfurt a. M., Weiserstraße 3, I. — Ausgeb. 1893: Hosp. z. Heil. Geist, Frankfurt a. M.

4. Schw. Thea Bodermann, Frankfurt a. M., Staufensstraße 39 II. — Ausgeb. 1902: Städt. Krankenhaus Frankfurt a. M.

5. Schw. Emma Mühl, Berlin, Derfflingerstraße 21. — Ausgeb. 1898: Königsberg i. Pr., Krankenhaus.

6. Schw. Berta Wiebed, Freiburg (Baden), Psychiatr. Prov. Anstalt. — Ausgeb. 1895: Diakonissenhaus Bethanien.

7. Schw. Traute Höfels, Wiesbaden, Webergasse 29. — Ausgeb. 1894: Wiesbaden, Rotes Kreuz.

8. Schw. Wilhelmine Schulze, Berlin, Königl. Charité. — Ausgeb. 1893: Berlin, Königl. Charité.

9. Schw. Minna Bernter, Berlin, Königl. Charité. — Ausgeb. 1893: Berlin, Königl. Charité.

10. Schw. Ida Exner, Berlin, Nürnbergerstraße 45. — Ausgeb. 1899: Leipzig, St. Jakobs-Krankenhaus.

11. Schw. Hannu Henke, Hamburg, Gr. Allee 4. — Ausgeb. 1900: Hamburg, Krankenhaus Eppendorf.

12. Schw. Marie Ellz, Frankfurt a. M., Städt. Krankenhaus. — Ausgeb. 1901: Frankfurt a. M., Rotes Kreuz.

13. Schw. Martha Köhler, Frankfurt a. M., Städt. Krankenhaus. — Ausgeb. 1900: Frankfurt a. M., Rotes Kreuz.

14. Schw. Olga Göbe, Frankfurt a. M., Städt. Krankenhaus. — Ausgeb. 1902: Frankfurt a. M., Rotes Kreuz.

15. Schw. Elise Beeslow, Posen, Jüdisches Krankenhaus. — Ausgeb. 1898: Frankfurt a. M., Diakonissenhaus.

16. Schw. Luise Viebricher, Halberstadt, Lindenweg 25. — Ausgeb. Köln, Vaterl. Frauenverein.

17. Schw. Thekla Viebricher, Halberstadt, Lindenweg 25. — Ausgeb. 1902: Kölner Augenheilkunst.

18. Schw. Käthe Kalfow, Berlin, Adenbushstr. 2. — Ausgeb. 1893: Berlin, Elisabeth-Krankenhaus.

19. Schw. Meta Mittag, Nürnberg, Humboldtstr. 40. — Ausgeb. 1902: Köhlenbergstr. Magdeburg.

20. Schw. Margarete Schneider, Frankfurt a. M., Schwarzburgstr. 58. — Ausgeb. 1898: Rotes Kreuz, Frankfurt a. M. (Bürgerhospital).

21. Schw. Julie Pastor, Frankfurt a. M., Schwarzburgstr. 58. — Ausgeb. Rotes Kreuz, Frankfurt a. M. (Städt. Krankenhaus).

Passiv.

1. Schw. Alara Wildner, Barmen, Städt. Krankenhaus. — Ausgeb. 1904: Barmen, Städt. Krankenhaus.

2. Schw. Antonie Schramm, Magdeburg, Krankenhaus Altstadt. — Ausgeb. 1905: Magdeburg, Krankenhaus Altstadt.

3. Schw. Rosa Buchhold, Berlin, Nürnbergerstr. 18. — Ausgeb. 1903: München, Königl. Univ.-Frauenklinik.

4. Schw. Magdalene Mitter, Quedlinburg a. S., Klinik Stolpe. — Ausgeb. 1905: Quedlinburg, Rotes Kreuz.

5. Schw. Maria Petichulat, Berlin, Derfflingerstr. 21. — Ausgeb. 1904: Königsberg i. Pr., Städt. Krankenhaus.

Friedrichshaller

Deutschlands Bitterwasser

Mild, sicher, prompt.
Bei Trägheit der Verdauung — Hämorrhoiden
Sicht-Fettleibigkeit — Blutwürgungen — Leberleiden.

Erholungsheim Kolberg

Viktoriastr. 101, liegt in der besuchtesten Gegend der Badestadt vis-a-vis der Solbäder, 5 Minuten vom Bahnhof u. See. Aufnahme finden Erwachsene u. Kinder, Damen u. junge Mädchen, Familienanschluß.
Gute Verpflegung, zivile Preise.
Schwestern Gemäßigung.

Schwester **Anna Pfeiffer**, Leiterin.

Emil Hasse vorm. H. Schröder.
Photographisches Atelier I. Ranges.
W. Tauentzienstr. 18. Telef. Charl. 3985.
Bornehme Porträts zu mäßigen Preisen.
Mitglieder der Berufs-Organisation 30%.

Zahn-Atelier

W. 15, Uhlandstr. 53.

Frau M. Nisse, Dentistin.

Zahnerfabrik in Metall und Kautschuk.
Spez.: Kronen, Brücken ohn. Gaumenplatte. Plomben aller Art. Behandlung von Familien im Abonnement.
Sprechzeit 9—1, 2—7, Sonnt. 9—2.
Schwestern der Berufsorganisation
= besondere Vorzugspreise. =

Der nächste Zweimonatskursus zur Ausbildung von

Masseuren

und

Masseurinnen

(Massage und Heilgymnastik) unter Leitung von Professor Zabladowski beginnt Dienstag, den 1. Mai.
Ort: Kgl. Massageanstalt, Lützenstr. 8

Neues kleines Format



2mal täglich auch Montags

Große politische Tageszeitung
reichhaltig und gediegen.

Lieblingszeitung der
gebildeten Stände.

6 Gratisbeilagen,

darunter »Deutscher Hausfreund« und »Mode«, reich illustriert.

Abonnementspreis:

5,50 M. vierteljährlich * 1,84 M. monatlich
bei der Post abonniert.

Probenummern versendet umsonst u. portofrei

Berliner Neueste Nachrichten

Hauptexpedition: Berlin SW 11, Königgrätzerstr. 41/42.

Eine Übung auf dem **Velotrab** wirkt wie ein Spaierritt

Velotrab

D. R. P.

Trabreit-, Bergsteige-
und Radfahr Apparat

Fabr. Sanitas, Berlin X,
Friedrichstrasse 131d,
Ecke Karlstrasse.



Beste Apparat
für die

Haus-
Gymnastik.

Spezial-Apparat für Knet-
setzung, sollte in keinem
Haushalt fehlen.
Prospekte mit ärztlichen
Gutachten gratis.

Das Velotrab wird durch das Treten der Pedale, welches von dem Uebenden selbst ausgeführt wird, in Betrieb gesetzt, es ahmt in natürlicher Weise die Trabreit-, Bergsteige- und Radfahrbewegung nach, wird jedoch angenehmer als das Pferdereiten empfunden. Die Reitererschütterung lässt sich während der Übung stark und schwach einstellen. Der Apparat ist nur aus feinstem Stahl und Eisen gebaut und ist eine technisch gut konstruierte, präzise arbeitende Maschine, welche von Damen und Herren, selbst vom schwersten Körpergewicht, benutzt werden kann.

Für Bandagisten, Orthopäden, für Handlungen von Krankenpflege- und Sportartikeln ist das Velotrab ein sehr lohnender Verkaufsartikel, da der Apparat bereits in der ganzen Welt bei Aerzten und Privatpublikum bekannt und verbreitet ist.

Von einem unserer Wiederverkäufer Herrn St. Sachs-Berlin wurden vom 15. Juli bis 15. August d. J. 28 Velotrabapparate an 28 verschiedene Empfänger verkauft.

Neutrale Clichés, Prospekte und Plakate stehen den geehrten Wiederverkäufern gratis zur gef. Verfügung.

Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft

in Mannheim.

Grundkapital 6 000 000 Mk. Emittiert 4 000 000 Mk.

See-, Fluss- u. Land-(incl. Valoren) Transport-, Unfall-(incl. Haftpflicht), Glas-, Einbruch- u. Diebstahl-, sowie Feuer-Rückversicherungen.

Wir suchen an allen Plätzen des In- u. Auslandes tüchtige Vertreter gegen hohe Provisionen, sowie Inspektoren mit festem Gehalte.

Höhere Webschule Zittau (Sachsen).

In der neuen, im grossen Textilzentrum gelegenen Schule werden Fabrikanten, Direktoren, Kaufleute, Werkleute und Musterzeichner (auch Damen) theoretisch und praktisch ausgebildet. Kurse im April und Oktober. Programm kostenlos durch die

Direktion Direktor Dr. ing. Schatz.

Die Zuckerkrankheit, ihr Weisen, ihr Verlauf und ihre Behandlung

gemeinverständlich dargestellt

von
Dr. med. N. Roemer,
prakt. Arzt.

Inhalt: Entstehung, Erblichkeit, Verbreitung, Rasse und Lebensweise, Lebensalter, Krankheitsanzeichen, Erkennung und Behandlung, Diät und Speisezettel, Muskeltätigkeit, Massage, Hautpflege, Heilungsaussichten. Die einfache Harnruhr.

Preis 1 Mark.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie gegen vorherige Einsendung des Betrages auch direkt von

Deutscher Verlag (Ges. m. b. H.), Berlin SW, 11,
Königgrätzerstrasse 41/42.